

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis



**Amtsgericht
Burg**

Amtsgericht Burg
Postfach 13 34 39283 Burg

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten
und Steuerberatern, ges.v.d. Mitglieder d.
geschäftsführenden Vorstands
Lennestraße 7
10785 Berlin

Zur Übermittlung aufgegeben durch:

Stark, Justizhauptsekretärin
(Name, Amtsbezeichnung)

Hinweis:
Gemäß § 174 Abs. 4 ZPO sind Sie zur Rücksendung dieses
Empfangsbekanntnisses verpflichtet wobei Rücksendung auch
per Telefax erfolgen kann.

Telefax: #
Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

3 C 255/20

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahi
03921 / 913 0

Datum
25.11.2020

Empfangsbekanntnis

Kurze Bezeichnung des/der Schriftstück/e:

BA, UA v. 24.11.20

Stadt Genthin ges.vertr d.Bürgermeister gegen Tourismusverein Genthin ,Jerichow &
Elbe-Parey e.V

Geschäftsnummer: 3 C 255/20

Das/Die vorstehend bezeichneten Schriftstück/e habe ich heute erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Amtsgericht Burg
Postfach 13 34
39283 Burg

- Abschrift -



Amtsgericht Burg

Verkündet am 24.11.2020

3 C 255/20

Stark, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Stadt Genthin ges.vertr.d.Bürgermeister, Marktplatz 3, 39307 Genthin

Kläger

Prozessbevollmächtigte: CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, ges.v.d. Mitglieder d. geschäftsführenden Vorstands, Lennestraße 7, 10785 Berlin

gegen

Tourismusverein Genthin ,Jerichow & Elbe-Parey e.V, Dattelner Straße 1, 39307 Genthin

Beklagter

hat das Amtsgericht Burg auf die mündliche Verhandlung vom 03.11.2020 durch die Richterin am Amtsgericht Walter für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Beklagten vom 18.11.2019, die da lauten,
 - Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Bestätigung der Tagesordnung,
 - Wahl von Frau Sandra Hollerith als Kassenführerin/Schatzmeisterin und
 - Wahl von Herrn Christoph Michél als Beiratsmitglied des Gesamtvorstandes,nichtig sind.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn die Klägerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Mitglied der Beklagten, wobei der gesetzliche Vertreter der Klägerin der 1. Vorsitzende des Beklagten ist. Der Gesamtvorstand besteht aus den Bürgermeistern der 3 Einheitsgemeinden, sowie dem Kassenführer/Schatzmeister und bis zu 3 Beiräten. Nachdem Frau Conradi mit Schreiben vom 28.06.2019 ihr Amt als Beiratsmitglied mit sofortiger Wirkung niedergelegt hatte, wurde darüber auf der Gesamtvorstandssitzung vom 31.07.2019 gesprochen. Im Protokoll wurde unter Punkt 11.2. aufgeführt, dass in der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Schatzmeister zu wählen ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung vom 18.11.2019 führte Frau Conradi am 24.10.2019 im Auftrag aus. In der Tagesordnung wurde die Wahl des Kassenführers/Schatzmeisters angegeben. In der am 18.11.2019 durchgeführten Mitgliederversammlung wurden die streitgegenständlichen Beschlüsse gefasst, wobei der 1. Vorsitzende Herr Günther Widerspruch zur Tagesordnung erhob, da er nicht einbezogen wurde. Frau Hollerith wurde mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Kassenführerin gewählt. Da sie bereits zuvor Beiratsmitglied war, wurde Herr Michél als weiteres Beiratsmitglied gewählt. Bereits mit Schreiben vom 05.12.2019 fochte Herr Günther die Wahlen an mit dem Hinweis, dass auch schon die Einladung rechtswidrig war. Im Wege eines Umlaufbeschlusses im Gesamtvorstand wollte er die Nichtigkeit der Beschlüsse feststellen lassen, der jedoch nicht zustande kam. In der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 17.06.2020, dessen ordnungsgemäße Einladung und Besetzung von der Klägerin ebenfalls bestritten wird, wurde beschlossen, dass das Protokoll vom 31.07.2019 unter Punkt 11 dahingehend zu berichtigen wäre, dass 'aufgrund des Rücktrittes von Frau Martina Conradi als Schatzmeisterin dringend eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen ist.'

Die Klägerin ist der Ansicht, die Einladung zur Mitgliederversammlung war nicht Gegenstand einer Sitzung des Gesamtvorstandes, sodass eine unzuständige Person eingeladen habe, wodurch alle Beschlüsse nichtig seien. Es seien auch nicht alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen worden und die Wahl eines weiteren Beiratsmitgliedes auch nicht auf der Tagesordnung gewesen. Die gravierenden Mängel führten zur Nichtigkeit der Beschlüsse. Es komme insoweit nicht darauf an, ob in den Jahren zuvor bereits Fehler bei den Einladungen erfolgt waren.

Die Kläger beantragt

es wird festgestellt, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Beklagten vom 18.11.2019, die da lauten,

- Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Bestätigung der Tagesordnung,
- Wahl von Frau Sandra Hollerith als Kassenführerin/Schatzmeisterin und
- Wahl von Herrn Christoph Michél als Beiratsmitglied des Gesamtvorstandes,

nichtig sind.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Einladung sei wie immer erfolgt. Alleine der Widerspruch des 1. Vorsitzenden zur Tagesordnung beinhalte keine Einwände gegen die Einladung. Die Wahl des Herrn Michél, der zu dem Zeitpunkt schon Mitglied war, sei als Initiativantrag zulässig gewesen. Nicht eingeladen wurden diejenigen, die kein Mitglied mehr waren. Im Übrigen sei die Wahl in der Mitgliederversammlung vom 17.09.2020 bestätigt worden. Die Klage sei auch verwirkt, da zwischen Versammlung und Klage mehr als 6 Monate liegen.

Entscheidungsgründe

Die Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO, 32 BGB ist zulässig und begründet.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung, die Mängel aufweisen, die zur Nichtigkeit führen, sind im Rahmen der Feststellungsklage gegen den Verein zu erheben (Palandt-Ellenberger, BGB 79. Aufl. 2020, § 32 Rdn.11). Der Einwand der Verwirkung greift hier nicht, da die Klägerin schon binnen eines Monats den Gesamtvorstand gegenüber auf die Nichtigkeit hingewiesen hatte und durch einen Umlaufbeschluss dieses feststellen lassen wollte. Dem Beklagten war damit bekannt, dass die Beschlüsse angefochten werden sollen, so dass mit der Klagerhebung zu rechnen war. Das Umstandsmoment für die Verwirkung liegt damit nicht vor.

Die Einladung zum 18.11.2019 erfolgte nicht entsprechend § 9 Nr. 3 und 4 der Satzung durch den Gesamtvorstand. Zuletzt tagte der Gesamtvorstand am 31.07.2019 und dabei wurde nach dem Protokoll unter Sonstiges bei Punkt 11.2 lediglich festgehalten, dass in der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Schatzmeister zu wählen ist. Ein Beschluss, wann und mit welchen Tagesordnungspunkten die nächste Mitgliederversammlung zu erfolgen hatte, ist nicht erfolgt. Soweit der Beklagte einwendet, in der Gesamtvorstandssitzung vom 17.06.2020 sei eine Protokollberichtigung beschlossen worden, so wäre auch aus dieser Ergänzung – sofern überhaupt wirksam beschlossen – es nicht zu einer ordnungsgemäßen Einladung gekommen. Einerseits sieht die Satzung nach dem Wortlaut überhaupt nicht vor, dass die Kompetenz der Einladung vom Gesamtvorstand delegiert werden kann, andererseits wäre auch der geschäftsführende Vorstand damit betraut worden, der jedoch vor der Einladung nicht zusammengekommen war, denn der 1. Vorsitzende war an der Erstellung der Tagesordnung und damit der Einladung nicht beteiligt. Eine ordnungsgemäße Einladung entsprechend der Satzung durch den Gesamtvorstand ist demnach nicht erfolgt, so dass nach § 10 Nr. 1 der Satzung eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben war. Da die zwingende Vorschrift nach § 9 Nr. 3 der Satzung nicht eingehalten wurde, sind alle gefassten Beschlüsse nichtig (Palandt, aaO, Rdn.10), ohne dass es noch darauf ankommt, ob alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen wurden und die Wahl eines weiteren Beiratsmitglieds nicht auf der Tagesordnung stand.

Soweit bereits früher auf die gleiche Art die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgt sein sollte, ändert dieses nichts daran, dass bei Verstößen gegen zwingende Vorschriften die gefassten Beschlüsse nichtig sind. Lediglich eine Feststellungsklage mag nunmehr im Hinblick auf frühere Beschlüsse verwirkt sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Stendal, Am Dom 19, 39555 Hansestadt Stendal.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Walter
Richterin am Amtsgericht

- Abschrift -



Amtsgericht Burg

3 C 255/20

Burg, 24.11.2020

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Stadt Genthin ges.vertr.d.Bürgermeister, Marktplatz 3, 39307 Genthin

Kläger

Prozessbevollmächtigte: CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, ges.v.d. Mitglieder d. geschäftsführenden Vorstands, Lennestraße 7, 10785 Berlin

gegen

Tourismusverein Genthin ,Jerichow & Elbe-Parey e.V, Dattelner Straße 1, 39307 Genthin

Beklagter

wird der Wert des Streitgegenstandes festgesetzt auf

2000,00 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Burg, In der Alten Kaserne 3, 39288 Burg eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Walter
Richterin am Amtsgericht



TOURISMUSVEREIN GENTHIN, JERICHOW & ELBE-PAREY e. V.

Abschrift

TOURISMUSVEREIN GENTHIN, JERICHOW, ELBE-PAREY E.V. • DATTELNER STRASSE 1 •
39307 GENTHIN

Amtsgericht Burg
In der Alten Kaserne 3
39288 Burg



Ansprechpartner	Nicole Golz; Harald Bothe
Telefon:	039349/93451
Telefax:	039349/93424
E-Mail:	nicole.golz@elbe-parey.de
Datum:	09.11.2020

In dem Rechtsstreit
Geschäfts-Nr. 3 C 255/20

Stadt Genthin ./.
PB: CMS Hasche Sigle

Tourismusverein Genthin, Jerichow & Elbe-Parey e.V.
vertr. durch den geschäftsführenden Vorstand
Nicole Golz und Harald Bothe

schließen wir an die mündliche Verhandlung vom 03.11.2020 an.

Das Gericht stellt zum einen darauf ab, dass die Beschlussfassung am 31.07.2019 zur Einberufung einer Mitgliederversammlung nur eine Absichtserklärung ist und kein Beschluss.

Dazu führt das Gericht aus, dass die Beschlussfassung zunächst auf dem Protokoll der Sitzung vom 31.07.2019 nicht enthalten war. Aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 17.06.2020 ergebe sich sodann die Korrektur zum Protokoll vom 31.07.2019. Diese sei nur als Absichtserklärung zu verstehen.

Zunächst ist nochmals darauf hinzuweisen, dass das Protokoll der Vorstandssitzung vom 31.07.2019 vom gesetzlichen Vertreter der Klägerin verfasst wurde. In diesem Protokoll fehlte die Beschlussfassung zur Einberufung der Mitgliederversammlung aufgrund des Rücktritts von Marina Conradi als Schatzmeisterin. In der nächsten Mitgliederversammlung wurde darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Beschlussfassung im Protokoll fehlt.

Dazu wird im Protokoll der Vorstandssitzung vom 17.06.2020 ausgeführt.

„Auf der Sitzung am 31.07.2019 wurde unter Punkt 11 (Sonstiges) zudem beschlossen, ... dringend eine Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen ist.“

Geschäftsstelle:

Touristinformation Genthin, Dattelner Straße 1, 39307 Genthin

Öffnungszeiten: Mo. u. Di. 10 – 18 Uhr, Mi. geschlossen, Do. 10 -18 Uhr, Fr. 10 – 16 Uhr, und jeden 1. Samstag im Monat

Bankverbindung:

Sparkasse Jerichower Land

IBAN DE27810540000711000450

BIC NOLADE21JEL

BLZ: 81054000

Kto.-Nr. 711000450

Steuernummer:

103/140/02909

- Abschrift -



Amtsgericht Burg

3 C 255/20

Burg, 24.11.2020

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Stadt Genthin ges.vertr.d.Bürgermeister, Marktplatz 3, 39307 Genthin

Kläger

Prozessbevollmächtigte: CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, ges.v.d. Mitglieder d. geschäftsführenden Vorstands, Lennèstraße 7, 10785 Berlin

gegen

Tourismusverein Genthin ,Jerichow & Elbe-Parey e.V, Dattelner Straße 1, 39307 Genthin

Beklagter

wird der Wert des Streitgegenstandes festgesetzt auf

2000,00 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Burg, In der Alten Kaserne 3, 39288 Burg eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Walter
Richterin am Amtsgericht

- Abschrift -



Amtsgericht Burg

3 C 255/20

Verkündet am 24.11.2020

Stark, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Stadt Genthin ges.vertr.d.Bürgermeister, Marktplatz 3, 39307 Genthin

Kläger

Prozessbevollmächtigte: CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, ges.v.d. Mitglieder d. geschäftsführenden Vorstands, Lennèstraße 7, 10785 Berlin

gegen

Tourismusverein Genthin ,Jerichow & Elbe-Paray e.V, Dattelner Straße 1, 39307 Genthin

Beklagter

hat das Amtsgericht Burg auf die mündliche Verhandlung vom 03.11.2020 durch die Richterin am Amtsgericht Walter für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Beklagten vom 18.11.2019, die da lauten,
 - Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Bestätigung der Tagesordnung,
 - Wahl von Frau Sandra Hollerith als Kassenführerin/Schatzmeisterin und
 - Wahl von Herrn Christoph Michél als Beiratsmitglied des Gesamtvorstandes,nichtig sind.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn die Klägerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Mitglied der Beklagten, wobei der gesetzliche Vertreter der Klägerin der 1. Vorsitzende des Beklagten ist. Der Gesamtvorstand besteht aus den Bürgermeistern der 3 Einheitsgemeinden, sowie dem Kassenführer/Schatzmeister und bis zu 3 Beiräten. Nachdem Frau Conradi mit Schreiben vom 28.06.2019 ihr Amt als Beiratsmitglied mit sofortiger Wirkung niedergelegt hatte, wurde darüber auf der Gesamtvorstandssitzung vom 31.07.2019 gesprochen. Im Protokoll wurde unter Punkt 11.2. aufgeführt, dass in der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Schatzmeister zu wählen ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung vom 18.11.2019 führte Frau Conradi am 24.10.2019 im Auftrag aus. In der Tagesordnung wurde die Wahl des Kassenführers/Schatzmeisters angegeben. In der am 18.11.2019 durchgeführten Mitgliederversammlung wurden die streitgegenständlichen Beschlüsse gefasst, wobei der 1. Vorsitzende Herr Günther Widerspruch zur Tagesordnung erhob, da er nicht einbezogen wurde. Frau Hollerith wurde mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Kassenführerin gewählt. Da sie bereits zuvor Beiratsmitglied war, wurde Herr Michél als weiteres Beiratsmitglied gewählt. Bereits mit Schreiben vom 05.12.2019 fochte Herr Günther die Wahlen an mit dem Hinweis, dass auch schon die Einladung rechtswidrig war. Im Wege eines Umlaufbeschlusses im Gesamtvorstand wollte er die Nichtigkeit der Beschlüsse feststellen lassen, der jedoch nicht zustande kam. In der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 17.06.2020, dessen ordnungsgemäße Einladung und Besetzung von der Klägerin ebenfalls bestritten wird, wurde beschlossen, dass das Protokoll vom 31.07.2019 unter Punkt 11 dahingehend zu berichtigen wäre, dass 'aufgrund des Rücktrittes von Frau Martina Conradi als Schatzmeisterin dringend eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen ist.'

Die Klägerin ist der Ansicht, die Einladung zur Mitgliederversammlung war nicht Gegenstand einer Sitzung des Gesamtvorstandes, sodass eine unzuständige Person eingeladen habe, wodurch alle Beschlüsse nichtig seien. Es seien auch nicht alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen worden und die Wahl eines weiteren Beiratsmitgliedes auch nicht auf der Tagesordnung gewesen. Die gravierenden Mängel führten zur Nichtigkeit der Beschlüsse. Es komme insoweit nicht darauf an, ob in den Jahren zuvor bereits Fehler bei den Einladungen erfolgt waren.

Die Kläger beantragt

es wird festgestellt, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Beklagten vom 18.11.2019, die da lauten,

- Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Bestätigung der Tagesordnung,
- Wahl von Frau Sandra Hollerith als Kassenführerin/Schatzmeisterin und
- Wahl von Herrn Christoph Michél als Beiratsmitglied des Gesamtvorstandes,

nichtig sind.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Einladung sei wie immer erfolgt. Alleine der Widerspruch des 1. Vorsitzenden zur Tagesordnung beinhalte keine Einwände gegen die Einladung. Die Wahl des Herrn Michél, der zu dem Zeitpunkt schon Mitglied war, sei als Initiativantrag zulässig gewesen. Nicht eingeladen wurden diejenigen, die kein Mitglied mehr waren. Im Übrigen sei die Wahl in der Mitgliederversammlung vom 17.09.2020 bestätigt worden. Die Klage sei auch verwirkt, da zwischen Versammlung und Klage mehr als 6 Monate liegen.

Entscheidungsgründe

Die Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO, 32 BGB ist zulässig und begründet.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung, die Mängel aufweisen, die zur Nichtigkeit führen, sind im Rahmen der Feststellungsklage gegen den Verein zu erheben (Palandt-Ellenberger, BGB 79. Aufl. 2020, § 32 Rdn.11). Der Einwand der Verwirkung greift hier nicht, da die Klägerin schon binnen eines Monats den Gesamtvorstand gegenüber auf die Nichtigkeit hingewiesen hatte und durch einen Umlaufbeschluss dieses feststellen lassen wollte. Dem Beklagten war damit bekannt, dass die Beschlüsse angefochten werden sollen, so dass mit der Klagerhebung zu rechnen war. Das Umstandsmoment für die Verwirkung liegt damit nicht vor.

Die Einladung zum 18.11.2019 erfolgte nicht entsprechend § 9 Nr. 3 und 4 der Satzung durch den Gesamtvorstand. Zuletzt tagte der Gesamtvorstand am 31.07.2019 und dabei wurde nach dem Protokoll unter Sonstiges bei Punkt 11.2 lediglich festgehalten, dass in der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Schatzmeister zu wählen ist. Ein Beschluss, wann und mit welchen Tagesordnungspunkten die nächste Mitgliederversammlung zu erfolgen hatte, ist nicht erfolgt. Soweit der Beklagte einwendet, in der Gesamtvorstandssitzung vom 17.06.2020 sei eine Protokollberichtigung beschlossen worden, so wäre auch aus dieser Ergänzung – sofern überhaupt wirksam beschlossen – es nicht zu einer ordnungsgemäßen Einladung gekommen. Einerseits sieht die Satzung nach dem Wortlaut überhaupt nicht vor, dass die Kompetenz der Einladung vom Gesamtvorstand delegiert werden kann, andererseits wäre auch der geschäftsführende Vorstand damit betraut worden, der jedoch vor der Einladung nicht zusammengekommen war, denn der 1. Vorsitzende war an der Erstellung der Tagesordnung und damit der Einladung nicht beteiligt. Eine ordnungsgemäße Einladung entsprechend der Satzung durch den Gesamtvorstand ist demnach nicht erfolgt, so dass nach § 10 Nr. 1 der Satzung eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben war. Da die zwingende Vorschrift nach § 9 Nr. 3 der Satzung nicht eingehalten wurde, sind alle gefassten Beschlüsse nichtig (Palandt, aaO, Rdn.10), ohne dass es noch darauf ankommt, ob alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen wurden und die Wahl eines weiteren Beiratsmitglieds nicht auf der Tagesordnung stand.

Soweit bereits früher auf die gleiche Art die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgt sein sollte, ändert dieses nichts daran, dass bei Verstößen gegen zwingende Vorschriften die gefassten Beschlüsse nichtig sind. Lediglich eine Feststellungsklage mag nunmehr im Hinblick auf frühere Beschlüsse verwirkt sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Stendal, Am Dom 19, 39555 Hansestadt Stendal.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Walter
Richterin am Amtsgericht

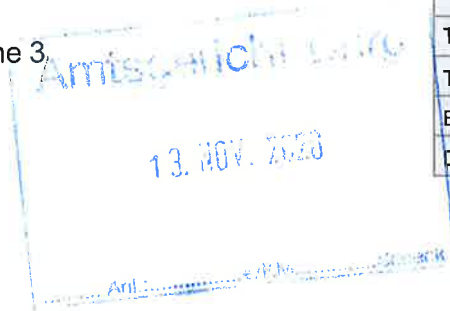


TOURISMUSVEREIN GENTHIN, JERICHOW & ELBE-PAREY e. V.

130

TOURISMUSVEREIN GENTHIN, JERICHOW, ELBE-PAREY E.V. • DATTELNER STRASSE 1 •
39307 GENTHIN

Amtsgericht Burg
In der Alten Kaserne 3
39288 Burg



Ansprechpartner	Nicole Golz; Harald Bothe
Telefon:	039349/93451
Telefax:	039349/93424
E-Mail:	nicole.golz@elbe-parey.de
Datum:	09.11.2020

In dem Rechtsstreit
Geschäfts-Nr. 3 C 255/20

Stadt Genthin ./.
PB: CMS Hasche Sigle

Tourismusverein Genthin, Jerichow & Elbe-Parey e.V.
vertr. durch den geschäftsführenden Vorstand
Nicole Golz und Harald Bothe

schließen wir an die mündliche Verhandlung vom 03.11.2020 an.

Das Gericht stellt zum einen darauf ab, dass die Beschlussfassung am 31.07.2019 zur Einberufung einer Mitgliederversammlung nur eine Absichtserklärung ist und kein Beschluss.

Dazu führt das Gericht aus, dass die Beschlussfassung zunächst auf dem Protokoll der Sitzung vom 31.07.2019 nicht enthalten war. Aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 17.06.2020 ergebe sich sodann die Korrektur zum Protokoll vom 31.07.2019. Diese sei nur als Absichtserklärung zu verstehen.

Zunächst ist nochmals darauf hinzuweisen, dass das Protokoll der Vorstandssitzung vom 31.07.2019 vom gesetzlichen Vertreter der Klägerin verfasst wurde. In diesem Protokoll fehlte die Beschlussfassung zur Einberufung der Mitgliederversammlung aufgrund des Rücktritts von Marina Conradi als Schatzmeisterin. In der nächsten Mitgliederversammlung wurde darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Beschlussfassung im Protokoll fehlt.

Dazu wird im Protokoll der Vorstandssitzung vom 17.06.2020 ausgeführt.

„Auf der Sitzung am 31.07.2019 wurde unter Punkt 11 (Sonstiges) zudem beschlossen, ... dringend eine Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen ist.“

Geschäftsstelle:

Touristinformation Genthin, Dattelner Straße 1, 39307 Genthin

Öffnungszeiten: Mo. u. Di. 10 – 18 Uhr, Mi. geschlossen, Do. 10 -18 Uhr, Fr. 10 – 16 Uhr, und jeden 1. Samstag im Monat

Bankverbindung:

Sparkasse Jerichower Land

IBAN DE27810540000711000450
103/140/02909

BIC NOLADE21JEL

BLZ: 81054000 Kto.-Nr. 711000450

Steuernummer:

Damit hat der geschäftsführende Vorstand vom Gesamtvorstand die Aufgabe erhalten durch Beschlussfassung, diese außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eines weitergehenden Beschlusses des Gesamtvorstandes, der damals noch in alter Besetzung war, bedurfte es nicht.

Es wird darauf abgestellt, dass

- beschlossen wurde
- der geschäftsführende Vorstand einberufen soll.

Das hat der geschäftsführende Vorstand dann auch veranlasst – vertreten durch Harald Bothe und Nicole Golz, indem Frau Conradi die Aufgabe übertragen wurde.

Soweit das Gericht meint, Peter Jelitte sei noch Teil des Vorstandes, weil Beiratsmitglieder für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden, kann eine isolierte Betrachtung von Ziffer 5 des § 8 der Satzung hier nicht erfolgen. Aus § 8 Ziffer 3 der Satzung ergibt sich zweifelsohne, dass der Beirat aus der Mitgliedschaft kommt. Herr Jelitte war aber seit Januar 2018 nicht mehr gesetzlicher Vertreter der GWG, die Mitglied ist. Er wurde auch nicht von dieser bevollmächtigt, auch weiterhin für sie im Verein tätig zu sein.

Nun mag die Satzung nicht die besten Formulierungen aufweisen, jedoch kann nicht eine Unterziffer zu § 8 der Satzung so isoliert betrachtet werden, dass auch Beirat sein kann, der nicht Mitglied ist oder zu einem gehört. Das wäre Rosinentheorie.

Zu guter Letzt darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Klage verwirkt ist. Dazu überreichen wir – für das Gericht anbei - Urteile der sehr einheitlichen Rechtsprechung zu dieser Thematik. Aus diesen ergibt sich im Ergebnis, dass die Treuepflicht des Mitglieds zum Verein es gebietet, eine Feststellungsklage in zumutbarer Beschleunigung zu erheben (Saarländisches OLG, 02.04.2008, 1 U 450/07, OLG Hamm, 10.06.1996, 8 U 150/95, AG Göttingen, 30.04.2015, 27 C 69/14). Verwirkung tritt nach Ansicht der Gerichte zwischen 1 Monat und maximal 4 Monaten ein.

Eine mehr als 6 Monate nach der Versammlung erhobene Feststellungsklage ist danach in jedem Fall verwirkt. Darauf ist das Gericht in der mündlichen Verhandlung nicht eingegangen und hat diesen Vortrag des Beklagten bisher nicht berücksichtigt.

gez. Golz
Nicole Golz
Mitglied geschäftsführender Vorstand

gez. Bothe
Harald Bothe
Mitglied geschäftsführender Vorstand